

Ärzte im Streit

Ärztezeitschrift informiert ihre Leser über Behandlungsmethoden auf Kuba

Eine Ärztezeitschrift berichtet, dass wachsende Mobilität und fallende Grenzen auch auf dem Gesundheitssektor beflügeln. Von der preisgünstigen Zahnbehandlung auf den Balearen über die zielgerichtete Diabetikerbetreuung in Ungarn bis hin zur Augenoperation auf Kuba: Der Gesundheitstourismus boome, und mit ihm seine Licht- und Schattenseiten. Im Detail schildert der Autor u.a. die vorwiegend positiven Erfahrungen von RP-Patienten bzw. deren Ärzten mit der Pelaeztherapie auf Kuba. Er zitiert zwar die Bedenken eines deutschen Professors, welcher der Behandlung der Augenkrankheit Retinopathia pigmentosa auf Kuba jede wissenschaftliche Grundlage abspricht, zählt aber dann internationale Lobeshymnen auf und bekennt zum Schluss seine Zweifel, ob dadurch hierzulande mancher medizinische oder juristische Fachmann in seiner hybrishaften "Klinik-unter-Palmen-Einschätzung" bekehrt werden könne. Der in dem Beitrag erwähnte Professor einer Universitäts-Augenklinik wendet sich an den Deutschen Presserat. Er befürchtet, dass durch den Artikel nicht vorhandene Heilungschancen suggeriert würden. Diverse Studien bewiesen die Wirkungslosigkeit der geschilderten Methode. Zudem sieht er sich durch zwei Passagen, in denen er selbst erwähnt bzw. indirekt angesprochen werde, verleumdet. Die Chefredaktion der Zeitschrift erklärt, dass in dem Bericht ausschließlich Tatsachen wiedergegeben werden. Kubanische Ärzte würden auf verschiedenen Indikationsgebieten als sehr erfolgreich gelten. Eventuelle gegensätzliche wissenschaftliche Auffassungen müssten die Wissenschaftler selbst untereinander austragen. Übertriebene Hoffnungen für Patienten suggeriere der Artikel nicht. Darüber hinaus richte sich die Zeitschrift nur an Ärzte, bei denen man voraussetzen müsse, dass sie eventuell gegebene Heilversprechen richtig einordnen könnten. Eine Verletzung des Pressekodex kann die Chefredaktion nicht erkennen, außer vielleicht im formalen Bereich, dass die Zwischenüberschrift "Sie erkennen die Sterne wieder!" nicht durch Anführungszeichen als Zitat gekennzeichnet ist. (1999)

Der Presserat prüft, ob durch die Veröffentlichung die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex verletzt worden sind. Er verneint diese Frage und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Einziger Kritikpunkt ist die Zwischenüberschrift "Sie erkennen die Sterne wieder!" die nicht als Zitat gekennzeichnet worden ist. Dieser kleine handwerkliche Fehler, den die Redaktion bereits selbst eingeräumt hat, rechtfertigt jedoch nicht eine Maßnahme. Ansonsten gibt der Beitrag in sachlicher Form Informationen wieder, welche die Redaktion aufgrund ihrer Recherchen erhalten hat. Eine Darstellung, die unbegründete Hoffnungen beim Leser erwecken könnte, liegt daher nicht vor. Auch die vom Beschwerdeführer angeführten

Verleumdungen kann der Presserat in dem Beitrag nicht erkennen. Die Behauptung, der Professor sei "selbst immer um üppige Forschungsgelder bemüht", ist eine zulässige Einschätzung der Redaktion. (B 44/99)

(Siehe auch "Arzneimittel B 162/98 und "Zahnärzte im Test" B 57/99)

Aktenzeichen:B 44/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: unbegründet